

Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. als Ortspolizeibehörde

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung sowie zum Schutz vor öffentlicher Beeinträchtigungen

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am 16.03.2021 Beschluss-Nr. 2.0-034/2020/2 folgende Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. beschlossen:

Inhalt:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Aufkleben, Beschriften, Bemalen, Besprühen oder Verschmutzen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Allgemeine Lärmentwicklung
- § 8 Benutzung von Sport-, Spiel- und Bolzplätzen
- § 9 Haus- und Gartenarbeiten
- § 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 11 Aggressives Betteln und störendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- § 12 Offene Feuer

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

- § 13 Böllern und Feuerwerk
- § 14 Zulassung von Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften
- § 17 In-/Außerkräfttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt in der Ortslage Frankenberg/Sa. sowie in den Ortsteilen Altenhain, Dittersbach, Langenstriegis, Mühlbach, Hausdorf, Sachsenburg und Irbersdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentlicher Verkehrsraum sind alle Straßen, Wege, Plätze und Flächen die jedermann aufgrund wegerechtllicher Widmung oder unter stillschweigender Duldung zur Nutzung tatsächlich offenstehen.
- 2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören u. a. auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Bolzplätze.
- 3) Als Lärm werden Geräusche bezeichnet, die durch ihre Lautstärke auf die Umwelt (insbesondere auf Menschen) störend, belastend oder gesundheitsschädigend wirken.
- 4) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- 5) Jede Flamme, die sich außerhalb eines geschlossenen Brennraums befindet, ist ein offenes Feuer. Die Größe ist unerheblich. Ein Lagerfeuer und ein Grill sind ebenso offene Feuer wie eine Fackel, ein Gaskocher und sogar eine Kerze.
- 6) Verunreinigungen durch Tiere sind alle festen Hinterlassenschaften von Tieren wie Kotablagerungen oder erbrochener Mageninhalt.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Aufkleben, Beschriften, Bemalen, Besprühen oder Verschmutzen

- 1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder dgl., die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln).
- 2) Es ist untersagt öffentlichen Verkehrsraum, Wasserspiele und Brunnen zu be- und verschmutzen sowie in jeglicher Art und Weise zweckentfremdend zu nutzen.
- 3) Das Anbringen von Leitungen, Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden oder ähnlichen Gegenständen über öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen ist verboten.
- 4) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 - 3 geregelten Verboten zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 4 Tierhaltung

- 1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht mehr als unvermeidbar belästigt werden oder Schaden nehmen.
- 2) Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine geeignete Aufsichtsperson herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der der Hund, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Hundes körperlich in der Lage ist.
- 3) Hunde sind bei größeren Menschenansammlungen sowie bei Veranstaltungen unter freiem Himmel, bei Märkten, Festen, Demonstrationen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Sport- und Spielplätzen immer an der Leine zu führen.
- 4) Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- 1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2 dieser PolVO, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- 2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- 1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- 2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen:
 - a) Wenn besondere private oder öffentliche Interessen zur Durchführung von Veranstaltungen während der Nacht vorliegen,
 - b) Wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 7 Allgemeine Lärmentwicklung

- 1) Die Erzeugung von Lärm in der Öffentlichkeit ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, ist untersagt, insbesondere zu den Nachtruhezeiten von 22.00 bis 6.00 Uhr.
- 2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- 3) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 8 Benutzung von Sport-, Spiel- und Bolzplätzen

- 1) Die Benutzungszeiten für öffentlich zugängliche Spiel- und Bolzplätze richten sich nach dem Jugendschutzgesetz und der jeweils ausgewiesenen Benutzungsart. Sportplätze dürfen nur bis 22.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck benutzt werden. Es gilt die entsprechend Platz- bzw. Nutzungsordnung.
- 2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten:
 - a) Gefährliche Gegenstände (z. B. Glasflaschen) mitzubringen zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholischen Zustand auf dem Platz aufzuhalten,
 - b) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Wartungsfahrzeuge.

§ 9 Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- 1) Die Wertstoffsammelcontainer dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen im Interesse der Anwohner nur an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen in diese Wertstoffcontainer nicht gestattet.
- 2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- 3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (wie z. B. im öffentlichen Raum aufgestellte Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

Abschnitt 4 –öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11 Aggressives Betteln und störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- 1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt
 - a) aggressiv zu betteln - aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und / oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.
 - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
- 2) Jegliche Verunreinigungen öffentlicher Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie sonstiger öffentlich zugänglicher Fläche ist untersagt. Unzulässig ist grundsätzlich das Wegwerfen, Zurücklassen von Abfall, von Lebensmittelresten, Papier, Pappe, Glas etc.
- 3) Es ist untersagt, in der Öffentlichkeit seine Notdurft zu verrichten.

§ 12 Offene Feuer

- 1) Das Abbrennen von offenen Feuer ist nur erlaubt, wenn:
 - a) handelsübliche Feuerschalen und –körbe, die nicht unmittelbar auf der Bodenfläche stehen, verwendet werden;
 - b) naturbelassenes, trockenes Holz (in Form von Ast-, Spalt- oder Schnittholz) verbrannt werden. Es dürfen keine pflanzlichen Abfälle (z.B. Laub, Heckenschnitt, Gartenabfälle jeglicher Art) verbrannt werden.
 - c) keine extreme Trockenheit besteht,
 - d) ausreichender Abstand zu Gebäuden und brennbaren Gegenständen besteht,
 - e) eine ständige Beaufsichtigung bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson gewährleistet wird,
 - f) die Feuerstelle nur gelegentlich betrieben wird,
 - g) Löschmittel an der Feuerstelle vorgehalten werden und
 - h) erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Lärm ausgeschlossen ist.
- 2) Für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Genehmigung sollte spätestens 10 Werktage vor dem Abbrennen beantragt werden.

§ 13 Böllern und Feuerwerk

- 1) Außerhalb von Schießstätten ist das Böllern aus Hand-, Gas- und Standböllern bzw. Kanonen sowie aus Vorderladewaffen anmeldepflichtig und bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Erlaubnisbeanträge sind spätestens zwei Wochen vorher zu stellen.
- 2) Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie 2 zu besonderen Anlässen an anderen Tagen als dem 31. Dezember und dem 1. Januar (§ 23 Abs. 2 der 1. SprengVO) ist von Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz sind, im gesamten Gemeindegebiet verboten.

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

§ 14 Zulassung von Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung erlassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder verschmutzt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier nicht ohne eine geeignete Person herumläuft,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Hunde bei größeren Menschenansammlungen oder bei Veranstaltungen unter freiem Himmel, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Sport- und Spielplätzen frei herumlaufen,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 nicht dafür Sorge trägt, dass niemand durch anhaltende tierische Laute gestört wird,

6. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 7. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 8. entgegen § 7 Abs. 1 Lärm erzeugt ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen – insbesondere zu den Nachtruhezeiten von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr;
 9. entgegen § 7 Abs. 2 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 öffentliche Spiel-, Sport- und Bolzplätze benutzt,
 11. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr durchführt,
 12. entgegen § 11 Abs. 1 – 3, aggressiv bettelt, durch aggressives Verhalten, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen oder öffentlich seine Notdurft verrichtet,
 13. entgegen § 12 Abs. 1 ein offenes Feuer abbrennt.
- 2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 zugelassen worden ist.
 - 3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 16 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 17 In-/Außerkräfttreten

- 1) Die Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung sowie zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung sowie zum Schutz öffentlichen Beeinträchtigungen vom 10.12.2015 außer Kraft.

Frankenberg/Sa., den

Thomas Firmenich
Bürgermeister

Siegel